



Gemeinde Pfronten

Bebauungsplan Nr. 58 mit integrierter Grünordnung

Wohnbaugebiet „Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“

Bebauungsplan nach § 13b BauGB

SATZUNG

Fassung vom 24. September 2020

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Vogg
Alemannenstraße 35
86845 Großaitingen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Allgemeines	3
Textliche Festsetzungen.....	4
1. Art der baulichen Nutzung.....	4
1.1 Allgemeines Wohngebiet.....	4
1.2 Zulässig im WA1 und WA2 sind	4
1.3 Nicht zulässig im WA1 und WA2 sind.....	4
2. Maß der baulichen Nutzung	5
2.1 Zulässige Grundfläche	5
2.2 Anzahl der Vollgeschosse	5
2.3 Höhe baulicher Anlagen	6
2.4 Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen	6
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	6
4. Zulässige Haustypen und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	7
4.1 Gebäudetypen	7
4.2 Wohneinheiten	7
5. Gestaltungsfestsetzungen.....	7
5.1 Fassadengestaltung, Dachgestaltung.....	7
5.2 Gebäude an Grundstücksgrenzen.....	8
5.3 Dachform, Dachneigung und Kniestock.....	8
5.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte	8
5.5 Einfriedungen.....	9
5.6 Versorgungsanlagen	9
6. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen	9
6.1 Anzahl private Stellplätze	9
6.2 Bauweise private Stellplätze.....	10
6.3 Höhenlage	10
6.4 Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche.....	10
6.5 Flächen für Stellplätze und Garagen	10
6.6 Grenzgaragen und Dachaufbauten	10
6.7 Tiefgaragen	10
7. Geländeveränderungen	11
8. Entwässerung, Versickerung, Versiegelung	11
9. Bodenschutz und Grünordnung.....	12
9.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern.....	12
9.2 Öffentliche Grünflächen	12
9.3 Private Grünflächen	13
9.4 Großseggenried / Biotop	13
9.5 Pflanzliste für Baum- und Strauchpflanzungen	14
11. Bewehrungsvorschrift	15
12. Inkrafttreten	15
Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	16
H1. Wild abfließendes Oberflächenwasser aus Außenbereichen.....	16
H2. Versiegelung.....	16
H3. Altlasten.....	16
H4. Bodendenkmäler.....	16
H5. Landwirtschaftliche Immissionen	17
H6. Barrierefreiheit	17
Verfahrensvermerke.....	18

Präambel

Nach § 2, § 9, § 10 und § 13a des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pfronten folgenden

Bebauungsplan Nr. 58

mit integrierter Grünordnung

Wohnbaugebiet

„Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“

als Satzung.

Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“ gilt der vom Ingenieurbüro VOGG, Großaitingen ausgearbeitete Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung vom 24.09.2020, der aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung einschließlich Planzeichenerklärung besteht.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Allgemeines

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Die Festsetzungen durch Planzeichen sind dem zeichnerischen Teil angefügt.

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung besteht aus:

- Lageplan M 1:1000 mit zeichnerischem Teil vom 24.09.2020
- Textliche Festsetzungen (Satzung) vom 24.09.2020

Beigefügt ist:

- Die Begründung in der Fassung vom 24.09.2020

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet

Die in der Planzeichnung mit WA1 und WA2 gekennzeichneten Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

1.2 Zulässig im WA1 und WA2 sind

- Wohngebäude
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

1.3 Nicht zulässig im WA1 und WA2 sind

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Grundfläche

Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Grundfläche eine geringere Nutzung ergibt. Eine höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist nicht festgesetzt.

Die Grundflächenzahl beträgt in den Baufeldern

WA1 GRZ max. 0,30

WA2 GRZ max. 0,30

Die max. zulässige Grundflächenzahl darf innerhalb der festgesetzten Baugrenzen des WA1 und WA2 durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 50 % überschritten werden.

Stellplätze, Garagen, Carports sowie untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen und der gesondert gekennzeichneten Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind untergeordnete Nebenanlagen bis zu einer Gesamtgröße von 40 m³ umbauten Raum.

Es gilt die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 BayBO.

2.2 Anzahl der Vollgeschosse

Baufeld WA1 Einzel- und Doppelhäuser

Höchstmaß: II oder I + D

Baufeld WA2 Einzelhäuser

Höchstmaß: II oder I + D

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Folgende maximale Höhen sind im WA1 und WA2 zulässig:

Firsthöhe (FH) max. 9,00 m

sofern sich nicht aus den weiteren Festsetzungen eine geringere Höhe ableitet.

2.4 Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen

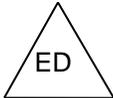
Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OK FFB EG) der Gebäude. Die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB EG) des Erdgeschosses darf maximal 0,40 m über der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße liegen, gemessen an der Mitte der Grundstückszufahrt. Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.

Beim Bau von Doppelhäusern ist eine einheitliche OK FFB EG der berührenden Grundstücke herzustellen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

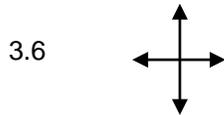
3.1 o offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO; Nr. 3.3. PlanzV).

3.2  nur Einzelhäuser zulässig (§22 BauNVO)

3.3  Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 BauNVO)

3.4  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5 PlanzV, siehe Planzeichnung). Ein oberirdisches Vortreten vor Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in geringfügigem Ausmaß zulässig. Nicht zugelassen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen.

3.5 Abstandsflächen Es gelten in jedem Fall (auch innerhalb der festgesetzten Baugrenzen) die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO).



Hauptfirstrichtung wahlweise für das Dach des Hauptgebäudes, jedoch nur über die längere Seite des Hauses zulässig (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

4. Zulässige Haustypen und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

4.1 Gebäudetypen

Folgende Gebäudetypen sind in den jeweiligen Baufeldern zulässig:

Baufeld WA1: Einzelhäuser und Doppelhäuser

Baufeld WA2: Einzelhäuser

4.2 Wohneinheiten

Für die überbaubaren Grundstücksflächen im WA1 und WA2 sind je Einzelhaus (Einfamilienhaus) maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Die zweite Wohneinheit muß dabei deutlich untergeordnet sein (max. 35 % der Gesamtwohnfläche).

Für die überbaubaren Grundstücksflächen im WA1 ist bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.

5. Gestaltungsfestsetzungen

5.1 Fassadengestaltung, Dachgestaltung

Grelle und leuchtende Farben, die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für die Dacheindeckung und Außenwände nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (als unmittelbare Dachdeckung oder an Fassaden). Die Fassaden der Gebäude sind ansonsten ausnahmslos mit verputzter Oberfläche und/oder Holzverschalung auszuführen. Sichtbettoberflächen, Metall-, Kunststoff- oder Textilverkleidungen sind nicht zulässig.

Der Dachüberstand wird festgesetzt auf:

giebelseitig 1,00 – 1,20 m (Mindest- bzw. Höchstmaß)

traufseitig 0,50 – 0,80 m (Mindest- bzw. Höchstmaß)

5.2 Gebäude an Grundstücksgrenzen

Werden Hauptgebäude an der Grundstücksgrenze aneinandergesetzt, so sind sie mit derselben Dachneigung, Eindeckung, Wand- und Firsthöhe zu versehen. Die Fassadengestaltung ist aufeinander abzustimmen.

5.3 Dachform, Dachneigung und Kniestock

Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich Wohngebäude mit Satteldach mit beidseitig gleicher Neigung zulässig.

In Abhängigkeit der Anzahl der Vollgeschosse sind folgende Dachneigungen und Kniestöcke zulässig:

Geschlosszahl	Dachneigung	Kniestock
II (D als Vollgeschoss)	25° +/- 2°	1,50 m
	18° - 22 °	2,30 m
II	25° +/- 2°	0,50 - 0,90 m

Als Maß für die Kniestockhöhe gilt die senkrechte Entfernung von der Oberkante Rohdecke bis zur Oberkante Fußpfette, gemessen in der Verlängerung der Außenwand.

Einstöckige Häuser („Bungalows“) sind nicht zulässig.

5.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Es ist nur eine Gaubenart je Gebäude zulässig.

Dachaufbauten sind nur auf Hauptgebäuden ab 23° Dachneigung zulässig. Sie sind insgesamt nur bis zur Hälfte der Dachlänge zulässig. Dachgauben (allseitig von Dachflächen umgeben) sind einzeln bis zu einer Breite von 1,50m zulässig. Der Abstand zum Ortgang sowie untereinander muss mind. 1,50m betragen. Zwerchgiebel (die Traufe unterbrechend) dürfen eine Breite von 5,00m nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muss mind. 1,50m betragen. Der First von Dachaufbauten muss mind. 0,50m unter dem Hauptfirst angeordnet werden. Die Dachaufbauten sind ausschließlich als Giebelgauben (stehende

Gaube mit Satteldach) auszuführen. Die Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbgebung) sind dem Hauptdach anzugleichen.

Nebenfirste sind zulässig, solange sie sich dem Hauptfirst in Ihrer Dimensionierung unterordnen. Das Längenverhältnis Hauptfirst zum Nebenfirst beträgt mindestens 1 : 0,60.

5.5 Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen eine maximale Höhe von 0,90 m aufweisen. Es sind nur senkrechte Holzlatten, Holzbretter-, Holzlatten- oder Holzstabzäune zugelassen. Sockel sind über die natürliche Geländehöhe nicht zugelassen.

Massive Einfriedungen in Form von Beton- oder Mauerwerksbauten sind nicht zugelassen.

Die Einfriedungen, insbesondere zwischen den Grundstücken sind wirksam mit heimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste (siehe Punkt 9.5) zu hinterpflanzen.

Es ist keine Einfriedung vorgeschrieben.

5.6 Versorgungsanlagen

Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen.

6. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen

Festsetzungen für Garagen gelten gleichermaßen für Carports.

6.1 Anzahl private Stellplätze

Es gilt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Pfronten.

6.2 Bauweise private Stellplätze

Private Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, wie wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengitter, Rasenpflaster, Rasenziegel, Schotterrassen, Schotter und Rasen.

6.3 Höhenlage

Die Höhe Oberkante Fertigfußboden der Garage (OK FFB GA) darf die Höhe Oberkante Fertigfußboden (OK FFB EG) des Hauptgebäudes nicht übersteigen.

6.4 Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche

Vor den Garagen ist ab Kante der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,00 m Tiefe einzuhalten, der nicht zur Fläche eines geforderten Stellplatzes von 5,00 m * 2,50 m angerechnet werden darf und zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden darf.

6.5 Flächen für Stellplätze und Garagen



Fläche für Garagen (§12 BauNVO) außerhalb der Baugrenzen. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Sie sind gleichermaßen als offene wie geschlossene Garagen zulässig. Es ist nur ein Garagengebäude je Baugrundstück (bei Doppelhäusern je Grundstückshälfte) zulässig. In den Flächen für Garagen und Carports ist auch die Errichtung von Nebenanlagen zulässig.

6.6 Grenzgaragen und Dachaufbauten

Bei beidseitigem Grenzanbau sind die Garagen hinsichtlich Firsthöhe, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich zu gestalten. Dachaufbauten sind unzulässig.

6.7 Tiefgaragen

Tiefgaragen sind nicht zulässig.

7. Geländeänderungen

Bei der Geländeoberfläche der künftigen Baugrundstücke ist von der Höhenlage der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche auszugehen. Abgrabungen oder Auffüllungen, die über die Angleichung an das Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche hinausgehen, sind unzulässig.

8. Entwässerung, Versickerung, Versiegelung

Mit Einreichen des Bauantrags oder Antrags auf Nutzungsänderung oder im Genehmigungsverfahren sind Nachweise und Planungen der Niederschlagswasserbehandlung vorzulegen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist – soweit möglich – unter Berücksichtigung und Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke auf dem jeweiligen Grundstück schadlos zu versickern. Ist eine direkte Versickerung nicht möglich, sind für unverschmutztes Niederschlagswasser entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen (z.B. in Form von Zisternen, Sickerschächten oder Rigolen). Unbelastetes Niederschlagswasser darf der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden.

Niederschlagswassereinleitungen haben vorrangig über die belebte Bodenzone zu erfolgen, einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) wird nur noch in begründeten Ausnahmefällen (geologische Untergrundverhältnisse, Baugrundgutachten) zugestimmt.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation ist nur zulässig, falls eine Versickerung nicht oder nicht vollständig und eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von mindestens 4.000 l vorgeschaltet ist. Vom Gesamtvolumen der Zisterne ist mindestens 50 % als Puffer für Niederschlagsereignisse freizuhalten. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation ist unzulässig. Das anfallende Regenwasser muß zudem gedrosselt an den gemeindlichen Kanal abgegeben werden. Die Drosselung aus dem Retentionsbereich kann über eine schwimmende Drosseleinrichtung, z. B. der Firma Mall-Beton oder über eine druckabhängige Abflusssdrosselung aus dem Behälter erfolgen. Beim letztgenannten System wird eine Bohrung definierter

Größe in einem speziell geformten Überlaufsiphon platziert. Es wird eine schwimmende Drossel mit einer konstanten Drosselleistung von 1,0 l/s vorgesehen. Die Drosselabflüsse aus den Retentionszisternen werden gemeinsam mit den Notüberläufen der Zisternen in den geplanten Regenwasserkanal des Baugebietes eingeleitet.

Sofern die Einleitungen nicht unter die NWFreiV fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Oberallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3 fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

Schmutzwasser ist in den gemeindlichen Kanal einzuleiten.

9. Bodenschutz und Grünordnung

9.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Alle Anpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung (privat) bzw. Wegebefestigung (öffentlich) durchzuführen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Die Verwendung von Nadelbäumen ist nicht zulässig.

9.2 Öffentliche Grünflächen

Straßen- und Wegebegleitende Grünflächen / Baumpflanzungen

Straßen- und Wegebegleitende Grünflächen sind als Rasen bzw. Wiese anzulegen und zu pflegen. Gemäß Planzeichnung sowie gemäß der Pflanzliste A (siehe 9.5) sind Laubbäume der I. oder II. Wuchsklasse zu pflanzen. Je Straßenzug ist für die Bäume der zweiten Wuchsklasse nur eine Baumart der Pflanzliste A zu verwenden. Die Baumstandorte können je nach örtlichen Gegebenheiten um bis zu 3 m verschoben werden, es ist jedoch eine gleichmäßige Baumanordnung beizubehalten.

Pflanzqualität:

Bäume I. oder II. Wuchsklasse: StU 18-20 cm

Sonstige Grünflächen

Die sonstigen Grünflächen insbesondere die nördlich gelegenen Hangflächen werden zu einem extensiven Magerrasen aufgewertet. Die westlich des Baugebietes gelegenen Flächen werden im Umgriff um das Großseggenried möglichst unangetastet gelassen. Pflegeziel ist die 2-malige Mahd im Jahr.

9.3 Private Grünflächen

Bei Baugrundstücken sind folgende Pflanzungen (gem. Pflanzliste A und C, siehe 9.5) durchzuführen:

- bei Einfamilienhäusern je Grundstück zwei Laubbäume bzw. regionaltypische Obstbäume (Hoch- oder Halbstamm) - wobei ein Baum davon der Wuchsklasse I bis II entsprechen muss, der zweite ist frei wählbar aus der Wuchsklasse I bis III
- bei Doppelhäusern und Hausgruppen je Grundstück ein Laubbaum der I. bis III. Wuchsklasse bzw. regionaltypischer Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm)

Pflanzqualität:

Bäume: StU 14 – 16 cm,

Obstbäume: StU 12 – 14 cm

Geschnittene Koniferenhecken (z.B. Thuja-Hecken) sind generell unzulässig.

9.4 Großseggenried / Biotop

Das in der Planzeichnung dargestellte Großseggenried ist derzeit nicht als Biotop kartiert. Es liegt außerhalb des Geltungsbereiches, wird jedoch in der Planzeichnung dargestellt. Es ist vor einer Betretung zu schützen und soll in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Entsprechende Beschilderung und Umgrenzung ist zu errichten.

9.5 Pflanzliste für Baum- und Strauchpflanzungen

Pflanzliste A

Bäume I. Wuchsklasse

Arten wie:

- | | |
|--|---------------------|
| <input type="checkbox"/> Quercus robur | (Stiel-Eiche) |
| <input type="checkbox"/> Tilia cordata | (Winter-Linde) |
| <input type="checkbox"/> Tilia europaea | (Europäische Linde) |
| <input type="checkbox"/> Acer platanoides i.S. | (Spitz-Ahorn) |
| <input type="checkbox"/> Juglans regia | (Walnuss) |

Bäume II. Wuchsklasse

Arten wie:

- | | |
|--|---------------------|
| <input type="checkbox"/> Acer campestre | (Feld-Ahorn) |
| <input type="checkbox"/> Carpinus betulus | (Hainbuche) |
| <input type="checkbox"/> Prunus avium | (Vogel-Kirsche) |
| <input type="checkbox"/> Pyrus calleryana i.S. | (Chinesische Birne) |
| <input type="checkbox"/> Sorbus aria | (Mehlbeere) |
| <input type="checkbox"/> Sorbus intermedia | (Schwed. Mehlbeere) |

Bäume III. Wuchsklasse, Kleinbäume (Hochstamm)

Arten wie:

- | | |
|---|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Acer campestre `Elsrijk` | (Feld-Ahorn Elsrijk) |
| <input type="checkbox"/> Amelanchier lamarckii | (Felsenbirne) |
| <input type="checkbox"/> Crataegus lavalleyi `Carrieri` | (Weißdorn) |
| <input type="checkbox"/> Malus i.S. | (Zier-Apfel) |
| <input type="checkbox"/> Prunus i.S. | (Zier-Kirsche) |
| <input type="checkbox"/> Pyrus yedoensis | (Tokyo-Kirsche) |
| <input type="checkbox"/> Sorbus aucuparia | (Vogelbeere) |

Pflanzliste B

Bäume I. Wuchsklasse

Arten wie:

- | | |
|--|---------------------|
| <input type="checkbox"/> Quercus robur | (Stiel-Eiche) |
| <input type="checkbox"/> Tilia cordata | (Winter-Linde) |
| <input type="checkbox"/> Tilia europaea | (Europäische Linde) |
| <input type="checkbox"/> Acer platanoides i.S. | (Spitz-Ahorn) |
| <input type="checkbox"/> Juglans regia | (Walnuss) |

Bäume II. Wuchsklasse

Arten wie:

- | | |
|---|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Acer campestre | (Feld-Ahorn) |
| <input type="checkbox"/> Carpinus betulus | (Hainbuche) |
| <input type="checkbox"/> Prunus avium | (Vogel-Kirsche) |
| <input type="checkbox"/> Sorbus aria | (Mehlbeere) |

Sträucher

Arten wie:

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Cornus mas | (Kornelkirsche) |
| <input type="checkbox"/> Crataegus monogyna | (Weißdorn) |
| <input type="checkbox"/> Cornus sanguinea | (Roter Hartriegel) |
| <input type="checkbox"/> Corylus avellana | (Haselnuss) |
| <input type="checkbox"/> Euonymus europaea | (Pfaffenhütchen) |
| <input type="checkbox"/> Lonicera xylosteum | (gewöhnl. Heckenkirsche) |
| <input type="checkbox"/> Ligustrum vulgare | (Liguster) |
| <input type="checkbox"/> Salix caprea | (Salweide) |

- Sambucus nigra (Holunder)
- Viburnum lantana (wolliger Schneeball)

Pflanzliste C (Obstbäume)

Halbstamm o. Hochstamm in regionaltypischen Arten u. Sorten,

Arten wie:

- Berner Rosenapfel
- Jakob Fischer
- Wettringer Traubenapfel
- Brettacher
- Schweizer Wasserbirne
- Stuttgarter Geißhirtle
- Hauszwetschge
- Wagenheims Frühzwetschge

11. Bewehrungsvorschrift

Mit Geldbuße bis zu € 500.000,- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO).

12. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit örtlicher Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Pfronten, den

.....

1. Bürgermeister

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

H1. Wild abfließendes Oberflächenwasser aus Außenbereichen

Die nördlich und östlich des zu bebauenden Bereiches befindlichen Grünflächen sind sehr stark in Richtung geplante Bebauung geneigt. Diese Außenbereichsflächen entwässern daher zum Teil in Richtung des Plangebietes. Zur Vermeidung von Schäden durch eventuell auftretendes wild abfließendes Oberflächenwasser ist ein ca. 50 cm hoher Wall nördlich der westlichen Erschließungsstraße vorgesehen, der Oberflächenwasser in Richtung Großseggenried ableiten soll. Die Gemeinde Pfronten wird die örtliche Situation genau prüfen und gegebenenfalls noch Nachbesserungen durchführen. Durch Maßnahmen auf den Privatgrundstücken darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

H2. Versiegelung

Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist aus ökologischen Gründen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

H3. Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

H4. Bodendenkmäler

Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Solche Entdeckungen unterliegen nach Art. 8 Abs 1-2 BayDSchG (Denkmalschutzgesetz) der gesetzlichen Anzeigepflicht. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, Bauunternehmer und örtliche Bauaufsicht) ist entsprechend auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern hinzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

H5. Landwirtschaftliche Immissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Geltungsbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Bearbeitung stammen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), entschädigungslos hinzunehmen. Die Belastungen bewegen sich bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung im Rahmen des „landläufig ortsüblichen“ und sind unter dieser Voraussetzung mit „Wohnen im ländlichen Raum“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung – Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch vor 6.00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sämtliche Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, evtl. Zuckerrübenerte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden. Die Beeinträchtigungen aus der Landwirtschaft können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten.

H6. Barrierefreiheit

Bereits beim Neubau ist an spätere Lebensumstände und -situationen zu denken. Dies erspart nachträgliche, aufwendige und teure Umbauten und ermöglicht einen möglichst langen Verbleib im eigenen Heim und ist schon jetzt eine starke Erleichterung im alltäglichen Leben. So können bei Neubauten beispielsweise bereits die ausreichende Breite von Türen und Durchgängen berücksichtigt werden. Zugänge sollten barrierefrei ausgeführt werden, ausreichend Bewegungsflächen in Bädern, Schlafzimmern, Küchen etc. zur Verfügung stehen und darüber hinaus sollten Treppenhäuser und -aufgänge entsprechend ausgeführt werden (möglichst geradlinig, mit Zwischenpodest oder geradläufiger Treppe). Barrierefreies Bauen nimmt künftig einen immer größeren Stellenwert ein. So soll u.a. Senioren ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden ermöglicht werden. Barrierefreiheit ist jedoch auch unabhängig von Alter oder körperlichen Beeinträchtigungen zu verstehen. Eine Optimierung der Wohnqualität geht mit barrierefreien Bauausführungen einher. Belastungen und Schwierigkeiten im alltäglichen Leben (z.B. Kinderwagen, gebrochenes Bein, Einkäufe in das Haus bringen und vieles mehr) lassen sich vielfach durch eine barrierefreie Gestaltung reduzieren oder sogar vermeiden. Mit einem barrierefrei ausgestalteten Wohnraum ist es möglich, in verschiedenen Lebenssituationen und -phasen das eigene Heim weiterhin zu nutzen und nicht auf andere Alternativen ausweichen zu müssen. Ein steigender Nutzerkomfort sowie die Sicherheit im Alltag gehen mit den Vorzügen einher.

In der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind die Weichen zum barrierefreien Bauen bereits gestellt: Beim Bau von Wohnungen ist Art. 48 BayBO zu beachten, der die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit enthält. Um diese Vorschrift zu konkretisieren, hat das Staatsministerium des Innern die neuen Planungsnormen zum barrierefreien Bauen, DIN 18040 Teile 1 und 2, als Technische Baubestimmungen eingeführt. Sie sind ab dem 1. Juli 2013 als bauordnungsrechtliche Anforderungen verbindlich.

Über die Anwendung der Planungsgrundlagen in der Praxis informiert die Bayerische Architektenkammer mit dem Staatsministerium des Innern in Leitfäden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren. (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr). Link: <http://www.din18040.de/>

Die Bayerische Architektenkammer hat zudem zwei Beratungsstellen für behindertengerechtes Planen und Bauen unter folgendem Link eingerichtet: <http://www.byak.de/start/architektur/barrierefreies-bauen>

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Pfronten hat in der Sitzung vom 25.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am XXX ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“ in der Fassung vom 24.09.2020 hat in der Zeit vom XXX bis XXX stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“ in der Fassung vom 24.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXX bis XXX öffentlich ausgelegt.

4. Der Gemeinderat Pfronten hat mit Beschluss vom XXX den Bebauungsplan Nr. 58 „Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom XXX als Satzung beschlossen.

5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 58 „Pfronten/Ried - Buchbrunnenweg“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Pfronten,

.....

(Siegel) 1. Bürgermeister